

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. Dezember 2011

Seite 125

64. Jahrgang – Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

Stadt Coburg

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2; 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. Seite 396, 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. Seite 134), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. Seite 400), Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. Seite 66, 130), i.V.m. § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende 6. Änderungssatzung:

§ 1

1. § 5 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Absätze 6 - 11 werden Absätze 5 – 10.
2. 2§ 5 Abs. 10 Nr. 1. erhält vor "Bauschutt bis 100 l die Litera a) und vor "Grünabfälle ..." die Litera b). Außerdem wird die Litera c) eingefügt mit dem Wortlaut „Erdaushub bis 1 Kubikmeter 15 Euro“.
3. § 5 Abs. 10 Nr. 1 a) wird wie nach „Bauschutt bis 100 l“ ergänzt „gebührenfrei, darüber hinausgehende Menge bis 1 Kubikmeter 25 Euro“.
4. § 5 Abs. 10 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Passus "Abgabe der unter. 1 wird die Litera b) eingefügt.
5. In § 5 Abs. 10 Nr. 3 wird hinter das Wort "Kleinmüll" das Wort "und" eingefügt und im Weiteren die Worte "und Abfälle, die nicht unter die Nrn. 1 und 2 fallen, nicht jedoch Bauschutt (dazu oben unter Nr. 1 und 2)" gestrichen.

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Coburg, 28.12.2011
Kommunalunternehmen Coburger
Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR

Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖